

STATUTEN

des

InvestmentClub-Austria

§ 1 Name und Zweck des Vereines

Der Verein führt den Namen „InvestmentClub-Austria“. Der Verein „InvestmentClub-Austria“, dessen Tätigkeit nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Investmentgedankens.

§ 2 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein wird für seine Mitglieder Vorträge, Informationsabende und Diskussionsveranstaltungen zu investimentrelevanten Themen durchführen. Der Verein ist bemüht, seinen Mitgliedern Börseninformationen und sonstige wirtschaftliche Informationen, die für die Vermögensanlage von Bedeutung sind, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können die Vereinsmitglieder im Rahmen von Clubabenden im gemeinsamen Interesse Anlagevorschläge ausarbeiten und diskutieren.

§ 3 Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel:

Die finanziellen Mittel werden überwiegend durch die jährlichen Unkostenbeiträge der Vereinsmitglieder aufgebracht. Darüber hinaus können auch Spenden und Sachzuwendungen zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen.

§ 5 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 6 Mitglieder

6.1 Alle volljährigen physischen Personen die ausschließlich in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind können ordentliche Mitglieder werden. Fällt bei bestehenden Mitgliedern die uneingeschränkte Steuerpflicht in Österreich weg oder wird diese nicht aktuell nachgewiesen, erlischt die Mitgliedschaft und werden allfällige Guthaben auf Anteilkonten einer Veranlagungsgruppe zum nächstmöglichen Termin abgerechnet und ausbezahlt.

6.2 Mitglieder des Vereins sind ordentliche oder Ehrenmitglieder.

6.3 Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die auf Grund einer Beitrittserklärung als Vereinsmitglied aufgenommen wurden, die eigenberechtigt sind, den Unkostenbeitrag leisten und sich eventuell auch an der Vereinsarbeit beteiligen.

- 6.4 Personen, die sich um den Investmentclub und die Erreichung seines Vereinszwecks im besonderen Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein
- 7.2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags auf Mitgliedschaft bei seiner nächsten Vorstandssitzung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 7.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder durch Rückzahlung des Gesamtguthabens.
- 8.2 Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt wird sofort nach Einlangen der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand wirksam. Unkostenbeiträge, die für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallen, sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurückgefordert werden.
- 8.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten gem. § 9, insbesondere, wenn dadurch ein Schaden für die Veranlagungsgruppe entstehen würde, und / oder
- 8.4 wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vom erfolgten Ausschluss ist das ausgeschlossene Mitglied schriftlich zu verständigen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen. Wiedereintritt wird wie Neueintritt behandelt.
- 8.5 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Unkostenbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten beglichen wurde.
- 8.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 8.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die einzelnen Vereinsfunktionen. Alle gewählten Funktionäre üben ihre Funktion persönlich und ehrenamtlich aus. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von einem Zwanzigstel, oder aber von mindestens 30 Vereinsmitgliedern muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Bezahlung der jährlichen Unkostenbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
- 9.3 Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet in einer Veranlagungsgruppe aktiv an der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens mitzuwirken und einmalig und/oder monatlich einen Veranlagungsbetrag als Anteil an der Gemeinschaftsveranlagung zu leisten. Die Modalitäten über den gemeinsamen Erwerb von Wertpapieren durch die Vereinsmitglieder sind in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.
- 9.4 Dokumentationspflichten: Jedes Mitglied ist verpflichtet sämtliche Personalien und steuerrelevanten Nachweise stets aktuell beizubringen, insbesondere auch im Falle von aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Änderungen notwendig werdende Nachweise unverzüglich beizubringen.
- 9.5 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten zu befolgen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Geschäftsordnungen und gegebenenfalls auch Sondergeschäftsordnungen einzelner Veranlagungsgruppen einzuhalten und anzuerkennen.
- 9.6 Datenschutz: Unter den Mitgliedern des InvestmentClub-Austria gibt es keinerlei Restriktionen hinsichtlich der dem Club bekanntgegebenen Personalien. Damit stimmt jedes Clubmitglied ausdrücklich der internen Datenweitergabe zu.

§ 10 Beiträge

Die von der Generalversammlung zu beschließenden Unkostenbeiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres im vornhinein fällig. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Unkostenbeitrag innerhalb von einem Monat ab Beschluss des Vorstandes (siehe § 7.2) fällig. Sonstige Beiträge wie auch deren Fälligkeit werden bei Bedarf ebenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

Bei Aufnahme in den Investmentclub im 2. Halbjahr, wobei als Aufnahmedatum das im Aufnahmeantrag eingefügte Datum ist, ist nur die Hälfte des Unkostenbeitrages fällig.

Bei Aufnahme in den Investmentclub im November und Dezember, wobei als Aufnahmedatum das im Aufnahmeantrag eingefügte Datum ist, sind für das laufende Jahr keine Unkostenbeiträge zu begleichen.

§ 11 Organe des Investmentclubs

Die Organe des Investmentclubs sind:

- 11.1 die Generalversammlung
- 11.2 der Vorstand
- 11.3 die Rechnungsprüfer
- 11.4 das Schiedsgericht

§ 12 Die Generalversammlung

- 12.1 Die ordentliche Generalversammlung findet über Beschluss des Vorstandes in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird über Beschluss des Vorstandes anberaumt, welcher - falls erforderlich - auch außerordentliche Generalversammlungen zusätzlich ansetzen kann.
- 12.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen und mit Angabe der gewünschten Tagesordnung versehenen begründeten Antrag von einem Zwanzigstel der Vereinsmitglieder, oder aber über einen Antrag von mindestens 30 Vereinsmitgliedern oder der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens drei Monate nach Beschluss oder nach Einlangen des Antrages beim Vorstand auf Einberufung stattzufinden.
- 12.3 Die Einberufung sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlungen hat mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Zeitpunktes und des Ortes der Generalversammlung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, bzw. in den gesetzlich oder in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.
- 12.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann die Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht werden, ablehnen oder bis zur nächsten Generalversammlung vertagen.
- 12.5 Der Vorstand hat mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung sämtliche Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zu senden.
- 12.6 Sämtliche Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein Mitglied darf mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet eine Generalversammlung – falls mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind – 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.
- Sind diese 30 stimmberechtigten Mitglieder auch 30 Minuten nach dem festgesetzten Zeitpunkt nicht anwesend, so hat innerhalb von 4 Wochen eine neu auszuschreibende Generalversammlung – unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – stattzufinden. Diese Generalversammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
- 12.7 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Statutenänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei

Dritteln, bei Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

- 12.8 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, falls dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 13.1 die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- 13.2 die Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des InvestmentClub-Austria sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist
- 13.3 die Entlastung des Vorstands
- 13.4 die Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 13.5 die Wahl der Rechnungsprüfer
- 13.6 die Festsetzung von Unkostenbeiträgen und sonstigen Beiträgen
- 13.7 die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 13.8 die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 13.9 die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen oder Abstimmungspunkte
- 13.10 die Auflösung des Vereines

Für die vorzunehmenden Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer kann jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied und der Vorstand per se Wahlvorschläge vorbereiten. Der Vorstand hat diese eingebrachten Wahlvorschläge bekannt zu geben. Über jede besetzte Stelle ist, falls die Generalversammlung nicht einer Vereinfachung des Wahlvorganges zustimmt, gesondert abzustimmen, wobei eine einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Findet kein Wahlvorschlag über eine zu besetzende Stelle die erforderliche Mehrheit, so ist zur Abstimmung über in der Zwischenzeit zu erstellende neue Wahlvorschläge eine weitere (außerordentliche) Generalversammlung anzuberaumen.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

§ 14 Der Vorstand

- 14.1 Der Vorstand besteht aus

- 14.1.1 dem Präsidenten
- 14.1.2 dem Vizepräsidenten
- 14.1.3 dem Schriftführer
- 14.1.4 dem Schriftführer-Stellvertreter
- 14.1.5 dem Kassier
- 14.1.6 dem Kassier-Stellvertreter
- 14.1.7 den Beisitzern
- 14.2 Die Funktionsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandmitglieds. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 14.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nächste Generalversammlung hat dies formell zu bestätigen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 14.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten schriftlich mündlich oder per E-Mail einberufen.
- 14.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Personen anwesend sind.
- 14.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 14.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Falls auch dieser verhindert sein sollte, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 14.8 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- 14.9 Die Generalversammlung kann jederzeit entweder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- 14.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist nachweislich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitglieds, sofern dadurch die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes begründet würde, wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes oder Vorstandmitglieds wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 15.1 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 15.2 Bericht an die Generalversammlung über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins
- 15.3 Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer
- 15.4 Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitgliedern, Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 15.5 Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
- 15.6 Erstellung von Geschäftsordnungen
- 15.7 Ernennung von Beiräten, die den Vorstand unterstützen und die Meinungsbildung im Vorstand auf eine breitere Basis stellen sollen. Beiräte haben bei Beschlussfassungen im Vorstand kein Stimmrecht.
- 15.8 Einhebung der Unkostenbeiträge
- 15.9 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 15.10 Erstellung der monatlichen Abrechnungen der einzelnen Veranlagungsgruppen für die Mitglieder. Der Vorstand kann eine Person suchen, die buchhalterische Tätigkeiten gegen eine entsprechende Aufwandsvergütung übernimmt.
- 15.11 Beisitzer werden von den einzelnen Veranlagungsgruppen nominiert und durch die Generalversammlung gewählt. Voraussetzung dafür ist, dass die in Frage kommende Veranlagungsgruppe nicht schon durch ein Vorstandsmitglied vertreten ist. Es steht nur denjenigen Veranlagungsgruppen ein Beisitzer zu, die mindestens 100 Mitglieder oder ein Vermögen von über EUR 200.000,- haben. Stichtag für die Bewertung ist der vergangene Jahresultimo.

§ 16 Vertretung des Vereins

- 16.1 Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Präsidenten und dem Schriftführer gemeinsam. Der Präsident kann dabei durch den Vizepräsidenten und der Schriftführer durch den Schriftführer-Stellvertreter vertreten werden.
- 16.2 In Geldangelegenheiten wird der Verein durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier vertreten. Im Zusammenhang mit der Führung von Bankkonten und – depots des Vereins sind folgende Funktionäre zur kollektiven Vertretung des Vereins berechtigt:
 - 16.2.1 der Präsident gemeinsam mit dem Kassier
 - 16.2.2 der Präsident gemeinsam mit dem Kassier-Stellvertreter
 - 16.2.3 der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier

§ 17 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 17.1 Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 17.2 Der Schriftführer (im Falle seiner Verhinderung der Schriftführer-Stellvertreter) hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 17.3 Der Kassier (im Falle seiner Verhinderung der Kassier-Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt die Einhebung der Unkostenbeiträge.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Generalversammlung werden für die folgenden *drei Vereinsjahre* drei Mitglieder zu Rechnungsrevisoren und drei Ersatzmänner gewählt. Zu diesem Amte ist jedes ordentliche Mitglied wählbar, falls es nicht schon eine andere Funktion im Vorstand ausübt. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Gebarung des Vorstandes jederzeit zu prüfen und sind verpflichtet, über die ordnungsgemäße Führung der Bücher, über die Richtigkeit der Rechnungen sowie des Gebarungs- und Vermögensausweises der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten und einen Antrag zur rechtlichen Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 19 Schiedsgericht

- 19.1 In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet vorrangig das Schiedsgericht.
- 19.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen und wird in

einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand das Schiedsgericht anruft und gleichzeitig zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits zwei andere Mitglieder des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam zwei Mitglieder namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Keine der beiden Streitparteien darf sich selbst als Schiedsrichter namhaft machen, ebenso darf keine Streitpartei selbst zum Vorsitzenden gewählt werden.

- 19.3 Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- 19.4 Das Schiedsgericht muss spätestens 6 Wochen nach dessen Anrufung eine Entscheidung gefällt haben. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon vorher beendet ist, steht nach Ablauf dieser Frist für Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind (z.B. die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein bestimmter Ehrengast einzuladen ist) entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- 19.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereines

- 20.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen und ist nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Generalversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung eines etwaigen Vereinsvermögens. Dieses Vermögen soll einem karitativen Zweck zugeführt werden.
- 20.2 Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren, solange die Tatsache der Auflösung noch nicht in einem Zentralen Vereinsregister (siehe §§ 18 f. Vereinsgesetz 2002) ersichtlich gemacht werden kann